



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 5/9. März 2007**

## Inhaltsübersicht

### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

#### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben  
B 2 (s) München - Weilheim  
Entlastungstunnel Starnberg  
Str.-km 24,000 bis 27,120  
Bau-km 0+000 bis 3+120  
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

#### Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung von Fachsprengeln im Bereich neu geordneter Metallberufe und anderer Ausbildungsberufe ab dem Schuljahr 2005/06 im Regierungsbezirk Schwaben; Organisationsreform an den staatlichen Berufsschulen im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Medien- und Informationsdienste“

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Erweiterung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Naturwerksteinmechaniker“ um das Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken zu einem Landesfachsprengel

Berichtigung der Zweiunddreißigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

#### Landesentwicklung

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ (Fünfzehnte Änderung)

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes München

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Versammlung, des Planungsausschusses und des Vorstandsvorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes München

Planungsverband Region Ingolstadt;  
Sitzung am 20. März 2007

### Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

37 **Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

37 Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

39 Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 37

#### Bauwesen

39 REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Planfeststellung für das Bauvorhaben

39 **B 2 (s) München – Weilheim  
Entlastungstunnel Starnberg  
Str.-km 24,000 bis 27,120  
Bau-km 0+000 bis 3+120  
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

40 **Bekanntmachung vom 22. Februar 2007  
32-4354.2-B 2-13**

40 1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamts Weilheim (bis 1. Januar 2006 Zuständigkeit des Straßenbauamts München) hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 22. Februar 2007 den Plan für den Neubau des Entlastungstunnels Starnberg im Zuge der Bundesstraße B 2 von Str.-km 24,000 bis 27,120, Bau-km 0+000 bis 3+120 nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

45 2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht mit Anlagen
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 5 Querschnittspläne
- 4 Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis
- 4 Spartenpläne zum Bauwerksverzeichnis
- 1 Umstufungsplan zum Bauwerksverzeichnis
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Höhenplan
- 1 Trassenkorridor „gewählte Tunneltrasse“
- 1 Lageplan Südportal
- 1 Lageplan Nordportal
- 1 Systemplan Grundwasserüberleitung bei Bau-km 2+226, Querschnitt
- 1 Lageplan Dükermaßnahme Jahnstraße
- 1 Querschnitt-Systemplan Grundwasserüberleitung Innenstadt
- 1 Tabelle Ergebnisse schalltechnischer Berechnung
- 2 Lagepläne zur schalltechnischen Berechnung
- 4 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 4 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 4 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Unterlagen zum Lärm- und Immissionsschutz, zum Schutz des Grundwassers, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtspflichtigen, Leitungen) verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Versickern des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße B 2 in Einschnittsbereichen über Mulden mit Erdschwellen in das Grundwasser, zur Entnahme und zum Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser während der Bauphase, zum Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser im Bereich des Tunnelbauwerks und zum Einbringen von Injektionen in den anstehenden Boden zur Vermeidung von Setzungen unter zahlreichen Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung und Umstufung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Die Erhebung von Rechtsbehelfen durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 28. März 2007 bis 11. April 2007 im Rathaus der

Stadt Starnberg

Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Stadtbauamt Zi. 304

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 11. April 2007) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (9. März 2007) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (11. Mai 2007) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 22. Februar 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 37

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung von Fachsprengeln im Bereich neu geordneter Metallberufe und anderer Ausbildungsberufe ab dem Schuljahr 2005/06 im Regierungsbezirk Schwaben;  
Organisationsreform an den staatlichen Berufsschulen im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 30. August 2005 44-5204/96**

1. Gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG werden im Benehmen mit den kommunalen Schulaufwandsträgern sowie nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Zuständige Berufsschule (BS)	Einzugsgebiet
Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin	11 – 13		Reg.bezirk Schwaben
FR Werkzeugbau		Staatl. BS Kaufbeuren	
	12 u. 13		aus dem Reg.bezirk Oberbayern die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Weilheim-Schongau

2.

3. Den festgesetzten Fachsprengelbildungen entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Holzner  
Abteilungsleiterin OBABl 2007, S. 39

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Medien- und Informationsdienste“**

**Vom 18. Februar 2007 44-5204-18/06-10**

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Medien- und Informationsdienste“ wird mit Wirkung zum 1. August 2007 an der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München, Schwere-Reiter-Straße 35 ein Landesfachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 10 bis 12 umfasst.

2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben die in Nr. 1 bezeichnete Berufsschule zu besuchen.

3. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 18. Februar 2007  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 39

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Erweiterung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf  
„Naturwerksteinmechaniker“ um das Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken zu einem Landesfachsprengel**

**Vom 18. Februar 2007 44-5204-18/06-10**

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Der an der Staatlichen Berufsschule Eichstätt bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Naturwerksteinmechaniker“ wird um das Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken zu einem Landesfachsprengel erweitert.

2. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

3. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben die in Nr. 1 bezeichnete Berufsschule zu besuchen.

4. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 18. Februar 2007  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 39

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim**

**Vom 19. Dezember 2006 44-5103-RO-LD-2/06**

**Berichtigung**

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Einunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 19. Dezember 2006 (OBABl 2007, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.	Volksschule Edling (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Edling; dazu die Gemeindeteile Angersberg, Dirnhart und Reischlhilfen der Gemeinde Pfaffing;

dazu die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und die Anwesen Haus-Nrn. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed der Gemeinde Soyen.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das restliche Gebiet der Gemeinde Pfaffing;

das Gebiet der Gemeinde Albaching;

der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg);

die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg).

OBABl 2007, S. 39

## Landesentwicklung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ (Fünfzehnte Änderung)

##### Bekanntmachung vom 26. Februar 2007

###### I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13. Oktober 2006 die normativen Vorgaben der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Fünfzehnte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Fünfzehnte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 26. Februar 2007  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

###### II.

#### Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

##### Vom 29. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

###### § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Vierzehnte Änderung) vom 29. Juni 2006 (OBABl S. 212 f.) werden wie folgt geändert:

#### B III Land- und Forstwirtschaft

1 G Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.

2 Z Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. In

- waldarmen Bereichen,
  - Bereichen möglichst angrenzend an vorhandenen Auwald, sowie
  - insbesondere in waldarmen Einzugsgebieten von Gewässern III. Ordnung und
  - insbesondere im Verdichtungsraum
- sollen die Waldflächen vermehrt werden.

3 G Es ist anzustreben, die Erzeugungsbedingungen und die Vermarktung von Hopfen und Spargel weiter zu verbessern.

4 G Es ist von besonderer Bedeutung, den schwierigen Erzeugungsbedingungen auf der Frankenalb und im Donaumoos durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

5 G Im inneren Teilbereich Feilenmoos ist die ackerbauliche Nutzung möglichst nicht weiter auszudehnen.

###### § 2

Diese Verordnung tritt zum Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 29. Dezember 2006  
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 40

#### REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

#### Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes München

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

## 1. Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

§ 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

§ 3 Aufgaben des Verbands

## 2. Abschnitt

## Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

§ 9 Planungsausschuss

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

§ 12 Verbandsvorsitzender

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

§ 15 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

## 3. Abschnitt

## Verbandswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften 2. Abschnitt

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

§ 18 Kassenverwaltung

§ 19 Örtliche und Überörtliche Prüfung

## 4. Abschnitt

## Schlussvorschriften

§ 20 Aufsicht

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 22 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## 1. Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region München (14) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband München“.

(3) Er hat seinen Sitz in München. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden am Sitz des Verbandes geführt.

§ 2

Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe;

1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;

3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;

4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;

5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

## 2. Abschnitt

## Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbands

Die Organe des Regionalen Planungsverbands sind:

1. die Verbandsversammlung;

2. der Planungsausschuss;

3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur

Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung, Entschädigungs-Satzung und Geschäftsordnung;
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## § 8

### Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss (alle zwei Jahre) fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat

oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird grundsätzlich geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächste höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

#### § 9

##### Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 30 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der Landeshauptstadt München und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen (Landkreise: 9, Landeshauptstadt München: 12, Gemeinden: 9). Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landeshauptstadt München und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss

wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

#### § 10

##### Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
  - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - c) die örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung.
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

#### § 11

##### Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie seine beiden Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzungen.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

#### § 12

##### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

#### § 13

##### Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er nimmt zu Bauleitplanungen, an denen der Planungsverband beteiligt wird, Stellung, soweit nicht die planende Gemeinde oder ein Mitglied des Planungsausschusses Beratung im Planungsausschuss verlangt.

(4) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Regionalen Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(5) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(6) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen beiden Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands betrauen.

#### § 14

##### Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungs-

ausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 entschädigt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbands München eine pauschalierte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Art. 19 BayRKG. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

(4) Der Verbandsvorsitzende erhält neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 3 für seine Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung.

(5) Die sonstigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld. Daneben erhalten sie Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Absatzes 3.

(6) Sonstige Verbandsräte erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 5 den ihnen für die notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt; Selbständige erhalten eine pauschale Verdienstaufschlagsentschädigung.

(7) Die Höhe

1. der pauschalisierten Reisekostenvergütung nach Absatz 3 Satz 1,

2. der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Absatz 4,

3. des Sitzungsgeldes nach Absatz 5 Satz 1,

4. der Entschädigung nach Absatz 6

wird durch gesonderte Satzung bestimmt.

#### § 15

##### Geschäftsstelle und Geschäftsführer

(1) Für die fachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband eine Geschäftsstelle. Die Führung der Geschäfte wird der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München übertragen.

(2) Der Geschäftsführer des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München nimmt die Aufgaben eines Geschäftsführers des Regionalen Planungsverbands wahr. Er besorgt nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Verbandsvorsitzenden des Regionalen Planungsverbands die ihm übertragenen Angelegenheiten. Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Geschäftsführer weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Das Nähere regelt eine Zweckvereinbarung zwischen dem Regionalen Planungsverband und dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München.

#### 3. Abschnitt

##### Verbandswirtschaft

#### § 16

##### Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.



## § 17

## Deckung des Finanzbedarfs

Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 9 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 18

## Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbands werden von dem Kassenverwalter des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München geführt.

## § 19

## Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbands wird von den Prüfern des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München geprüft

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

## 4. Abschnitt

## Schlussvorschriften

## § 20

## Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

## § 21

## Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbands erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

## § 22

## Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

## § 23

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 3. Dezember 1985, zuletzt geändert am 1. Januar 2002, außer Kraft.

München, 6. Februar 2007

Regionaler Planungsverband München

Dieter Hager

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 der Regierung von Oberbayern angezeigt; eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

OBABl 2007, S. 40

## REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und des Verbandsvorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes München

Vom 6. Februar 2007

Gemäß § 14 Abs. 6 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Satzung:

## § 1

## Höhe der Entschädigungen

Gemäß § 14 der Verbandssatzung werden folgende Entschädigungen festgesetzt:

1. Die pauschalisierte Reisekostenvergütung nach Absatz 3 Satz 1 wird auf 20 € festgesetzt.
2. Die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden gemäß Abs. 4 wird auf 450 € monatlich festgesetzt.
3. Die Höhe des Sitzungsgeldes für Anspruchsberechtigte nach Absatz 5 Satz 1 wird auf 20 € pro Sitzung festgesetzt.
4. Anspruchsberechtigte nach Abs. 6, 1. Halbsatz erhalten neben der Entschädigung für Sitzungen (Nr. 3) den entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung von 20 € je Sitzung.

## § 2

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses vom 1. Mai 1973 außer Kraft.

München, 6. Februar 2007

Regionaler Planungsverband München

Dieter Hager

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 der Regierung von Oberbayern angezeigt; eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

OBABl 2007, S. 45

## PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

## Bekanntmachung

Am Dienstag, 20. März 2007, 09.30 Uhr findet im Rathaussitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

Regionalplan der Region München

Einleitung des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels Wirtschaft (Artikel 1 und 2)

## TOP 2

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);  
Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) zu  
einem Freizeitpark „Limes-Park“ in Ellingen, Landkreis  
Weißenburg-Gunzenhausen

## TOP 3

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt  
Kapitel B XI – Vorranggebiete Hochwasserschutz

## TOP 4

Neugliederung des Regionalplans Ingolstadt

## TOP 5

Neuerlass der Geschäftsordnung für die Verbandsversamm-  
lung und den Planungsausschuss

## TOP 6

Haushalt 2007

## TOP 7

Einzelhandelskonzept  
– Zwischenbericht – (evtl. auch Beschlussfassung über Auf-  
tragsvergabe)

## TOP 8

Verschiedenes

Ingolstadt, 22. Februar 2007  
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender



